

ohne Genehmigung der Industriezone
GKP muss dem Zonenplan angepasst werden

60/4



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. August 1972

Nr. 4163

Die Einwohnergemeinde Rechterswil hat an der Gemeindeversammlung vom 16. April 1957 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und somit der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt.

Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Baukommission und dem Gemeinderat die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehendem Plan bzw. Reglementen festgehalten:

- a) Bebauungsplan (Zonenplan) 1 : 2'000
- b) Baureglement
- c) Perimeterreglement

Die Abgrenzung des Baugebietes im vorliegenden Bebauungsplan hat sich aufgrund der baulichen Entwicklung der Gemeinde ergeben.

Das Zonengebiet setzt sich zusammen aus einer zwei- und dreigeschossigen Wohnzone, einer viergeschossigen gemischten Wohn- und Gewerbezone sowie einer Gewerbe-, Industrie- und Grünzone. Die Ausscheidung einer Industriezone erfolgte aufgrund der günstigen Anschlussmöglichkeiten zur Autobahn.

Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes sowie des Baureglementes erfolgte erstmals vom 1. April - 30. April 1967. Während dieser Zeit wurden 30 Einsprachen eingereicht, wovon der Gemeinderat 21 gütlich erledigen konnte. Dies bedingte verschiedene Planänderungen, worauf der bereinigte Plan nochmals während der Zeit vom 15. Juli - 15. August 1970 öffentlich aufgelegt wurde. Diesmal wurden noch 9 Einsprachen eingereicht; 7 konnten durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden. Die 2 übrigen wurden abgelehnt. **Die Einsprecher haben aber vom Rekursrecht an die Gemeindeversammlung keinen Gebrauch gemacht.**

An der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 1971 wurde der Bebauungsplan sowie das Baureglement der Gemeinde Recherswil genehmigt. Das Perimeterreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1972 genehmigt. Dieses hebt die §§ 32 - 35 des Baureglementes, welches am 2. Juni 1971 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde, bereits wieder auf.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

a) GKP

Das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Recherswil, aufgestellt vom Ingenieurbüro Emch und Berger im Januar 1963, ist dem Zonenplan anzupassen, wobei der GKP Perimeter mit dem Rayon des Bebauungsplanes in Uebereinstimmung gebracht werden muss.

b) Bebauungsplan (Industriezone)

Für die im Nordwesten ausgewiesene Industriezone ist solange ein absolutes Bauverbot aufrechtzuerhalten, bis durch ein GKP der Nachweis für die kanalisationstechnische Erschliessung erbracht worden ist und der Regierungsrat hiezu seine Zustimmung erteilt hat.

c) Baureglement

§ 1 Ziff. 3 Die Klammer vor "beim Gemeinderat ..." ist zu streichen, da die Gemeindeversammlung beschlossen hat, den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz beizubehalten.

§ 8 Ziff. 4 Muss in Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 und an den revidierten § 8 Abs. 4 NBR lauten:

"Ist die Baubewilligung rechtskräftig, so ist 1 Exemplar der eingereichten Pläne mit der Unterschrift der Baubehörde an den Bauherrn auszuhändigen".

§ 62 lautet "Die Landwirtschaftszone (L) ist für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt".

Es finden sich im Reglementsentwurf keine Bestimmungen über Anschlussverweigerung und Anschlusszwang also über die heute rechtlich zulässigen Verhinderungsmöglichkeiten der Streubauweise.

Der Sinn des § 62 kann aber in Verbindung mit der erlassenen Zonenordnung nur der sein, dass in der Landwirtschaftszone (L) nur landwirtschaftliche Bauten zugelassen und keine nicht landwirtschaftliche Bauvorhaben bewilligt werden.

Diese Interpretation drängt sich umsomehr auf, als die im Plane ausgeschiedenen Bauzonen schon sehr grosszügig dimensioniert sind und keine Etappen vorgesehen wurden.

§ 83 Ziff. 2

hat in Uebereinstimmung mit dem revidierten § 56 Abs. 2 NBR in Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz (Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1972) zu lauten:

"Ist die Baute bereits vollendet, so hat die Baubehörde nach §§ 83 - 90 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 zu verfahren".

§ 32 - 35

Perimeterbeiträge

Im Baureglement sind die §§ 32 - 35 betreffend Strassenperimeterbeiträge zu streichen, da ein separates Perimeterreglement zur Genehmigung vorliegt.

d) Aenderungen zum Perimeterreglement

§ 8c

Gemäss den allgemein gültigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beträgt die Frist zur Beschwerde 10 nicht 30 Tage.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan (Zonenplan) der Gemeinde Rechterswil wird im Sinne der vorgenannten Erwägungen genehmigt.

2. Für die im Nordwesten ausgeschiedene Industriezone, dürfen solange keine Baubewilligungen erteilt werden, bis durch ein GKP der Nachweis für die kanalisationstechnische Erschliessung erbracht worden ist. Das GKP bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.
3. Das Baureglement wird unter Vorbehalt der obenstehenden Aenderungen der §§ 1 Ziff. 3, 8 Ziff. 4, 83 Ziff. 2, der Auslegung des § 62 sowie der Streichung der §§ 32 - 35 (Strassenperimeterbeiträge) genehmigt.
4. Das separate Perimeterreglement der Gemeinde Recherswil wird unter Vorbehalt der Aenderung des § 8c genehmigt.
5. Bereits bestehende Pläne und Règlements verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.-- (Staatskanzlei Nr. 619) NN
=====

Der Staatsschreiber:

M. A. Röllin

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle mit Akten, 1 gen. Plan, 1 gen. Baureglement
1 gen. Perimeterreglement
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Plan, 1 gen.
Baureglement, 1 gen. Perimeterreglement
Ammannamt der Einwohnergemeinde Recherswil mit 1 gen. Plan
1 gen. Baureglement, 1 gen. Perimeterreglement
Baukommission der Einwohnergemeinde Recherswil mit 1 gen. Plan
3 gen. Baureglementen, 1 gen. Perimeterreglement
Amtsblatt Publikation Ziff. 1 + 2 des Dispositivs sowie Ziff. 3:
Das Bau- sowie das separate Perimeterreglement der
Gemeinde Recherswil werden mit gewissen Aenderungen
genehmigt.